



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 4. März 2014

## **Hochspezialisierte Medizin: Beschlüsse betreffend grosse seltene viszeralchirurgische Eingriffe und pädiatrische Onkologie werden aufgehoben.**

**Das Bundesverwaltungsgericht hebt in 81 Verfahren die Beschlüsse des interkantonalen HSM-Beschlussorgans zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) in den Bereichen der grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe und der pädiatrischen Onkologie wegen Verfahrensmängeln auf.**

In zehn Beschlüssen vom 7. März und vom 4. Juli 2013, publiziert am 10. September 2013, definierte das HSM-Beschlussorgan die Bereiche der «grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe» und der «pädiatrischen Onkologie», ordnete sie dem Bereich der HSM zu und erteilte für die grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe und die Behandlung im Bereich der pädiatrischen Onkologie verschiedenen Spitälern und Kliniken Leistungsaufträge. Gegen neun dieser Beschlüsse erhoben Spitäler, Kliniken, Ärzte/Ärzteverbände und drei Kantone Beschwerde.

In einer Stellungnahme vom 24. Januar 2014 räumte das HSM-Beschlussorgan unter Bezugnahme auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2013 (vgl. dazu Medienmitteilung vom 29. November 2013 zum Urteil C-6539/2011) ein, dass die Verfahren nicht bundesrechtskonform durchgeführt worden seien, und teilte mit, es beabsichtige, seine Verfügungen in Wiedererwägung zu ziehen; bis zum rechtskräftigen Abschluss der Wiedererwägungsverfahren werde um Sistierung der Beschwerdeverfahren ersucht.

Das Bundesverwaltungsgericht weist in 81 Verfahren den Sistierungsantrag ab, hebt die angefochtenen Verfügungen auf und weist die Sache unter Entschädigungsfolge zur Durchführung eines bundesrechtskonformen Verfahrens und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurück. In den verbleibenden 21 HSM-Beschwerdeverfahren ist das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerden der Kantone (vgl. dazu Medienmitteilung vom 16. Januar 2014 zum Urteil C-5634/2013) und der Ärzte/Ärzteverbände mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten.

Diese Urteile sind endgültig und können nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).